# AMTSBLATT für den Landkreis

# Ostprignitz-Ruppin

Neuruppin, den 16. März 2005

Nr. 2 – 14. Jahrgang – 11. Woche

#### **Inhaltsverzeichnis**

1.	Satzungen und Verordnungen
1.1.	2. Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin zur Erhebung von Gebühren auf dem Gebiet der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene vom 03.03.2005
1.2.	Zweite Verordnung zur Aufhebung von Naturdenkmalen (ND) im Landkreis Ostprignitz-Ruppin vom 03.03.2005
2.	Bekanntmachungen
2.1.	Öffentliche Aufforderung
2.2.	Öffentliche Zustellung - Sebastian Mueller
2.3.	Öffentliche Zustellung - Stephan Füllbrand
2.4.	Öffentliche Zustellung - Li, Anlun
2.5 2.7.	Aufgebot der Sparkasse OPR
2.8 2.11.	Kraftloserklärung der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin
2.12.	Widmungsverfügung
2.13.	Widmungsverfügung
2.14.	Ankündigung von geplanten Umstufungen im Landkreis Ostprignitz-Ruppin
3.	Beschlüsse des Kreisausschusses und des Kreistages
3.1.	2005 - 079/2 – Berufung der Mitglieder und Stellvertreter für den Naturschutzbeirat
3.2.	Kreistag 24. Februar 2005 – öffentlicher Teil
3.2.1.	Antrag der PDS-Fraktion – Empfehlung des Kreistages Ostprignitz-Ruppin an den Brandenburgischen Landtag (Novellierung des Brandenburgischen Jagdgesetzes)
3.2.2.	2005-111 – Haushaltsplan 2005, Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung 2005
3.2.3.	2005-112 – Haushaltsplan 2005, Haushaltssatzung 2005 mit Anlagen
3.2.4.	2005-101 – Jugendförderplan 2005 für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin
3.2.5.	2005-465/2 – 2. Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin zur Erhebung von Gebühren auf dem Gebiet der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene
3.2.6.	2005-082 - Aufhebung von Naturdenkmalen (ND) in den Städten Wittstock, Kyritz, Rheinsberg und
	den Gemeinden Heiligengrabe und Wusterhausen
4.	Bekanntmachungen der Stadt Rheinsberg
4.1	Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren für die Friedhöfe der Stadt Rheinsberg (Friedhofsgebührensatzung)
4.2	Satzung der Stadt Rheinsberg über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung)
4.3	Neufassung der Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages für den Ortsteil Rheinsberg und Kleinzerlang der Stadt Rheinsberg
4.4	Satzung über die Sondernutzung auf/an öffentlichen Straßen in der Stadt Rheinsberg
4.5	Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung auf/an öffentlichen Straßen in der Stadt Rheinsberg
4.6	Bekanntmachung über die Erteilung der Genehmigung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Rheinsberg Nr. 4 "Wohnanlage am Kölpinweg"

# 1. Satzungen und Verordnungen

# 1.1. 2. Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin zur Erhebung von Gebühren auf dem Gebiet der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene vom 03.03.2005

#### Aufgrund von

- § 22a Fleischhygienegesetz vom 30. Juni 2003 (BGBl. I S. 1242), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Fleischhygienegesetzes und der Fleischhygieneverordnung vom 04. November 2004 (BGBl. I S. 2688),
- §§ 1, 4 Gesetz zur Ausführung des Fleischhygienegesetzes vom 17.
   Dezember 2001 (GVBl. I 2002 S. 20)
- § 26 Geflügelfleischhygienegesetz vom 17. Juli 1996 (BGBI. I S. 991), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Fleischhygienegesetzes, des Geflügelfleischhygienegesetzes, des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes und sonstiger Vorschriften vom 13. Mai 2004 (BGBI. I S. 934),
- §§ 1, 5 und 6 Gesetz zur Ausführung des Geflügelfleischhygienegesetzes vom 17. Dezember 2001 (GVBl. I 2002 S. 21),
- § 1 Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Ausführung des Fleischhygienegesetzes vom 30. Mai 1995 (GVBI. II S.414), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Januar 2004 (GVBI. II S. 100),
- §§ 1, 2 und 4 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174),
- Richtlinie Nr. 85/73/EWG des Rates vom 29. Januar 1985 über die Finanzierung der veterinär- und hygienerechtlichen Kontrollen nach den Richtlinien 89/662/EWG, 90/425/EWG und 91/496/EWG (ABL. Nr. L 32 vom 05. Februar 1985 S. 14) in der Fassung der Richtlinie 96/43/EG (ABL. Nr. L 162 vom 01. Juli 1996), berichtigt (ABL. Nr. L 8 vom 11.1.1997, S. 32).

erlässt der Landkreis Ostprignitz-Ruppin folgende Satzung:

#### Artikel I

Am Ende des § 5 wird folgender Satz eingefügt: Wird die Probenahme für die Trichinenbeschau beim Wi

Wird die Probenahme für die Trichinenbeschau beim Wildschwein vom Jagdausübungsberechtigten selbst vorgenommen, so beträgt die Untersuchungsgebühr 3,30  $\in$ .

#### Artikel II Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2005 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Neuruppin, den 03.03.2005

Christian Gilde Landrat

## 1.2. Zweite Verordnung zur Aufhebung von Naturdenkmalen (ND) im Landkreis Ostprignitz-Ruppin vom 03.03.2005

Aufgrund des § 23 Abs. 2 des Brandenburgischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Brandenburgisches Naturschutzgesetz - BbgNatSchG) vom 25. Juni 1992 GVBI. I/92 S. 208) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. April 2004 (GVBI. I/04 S. 106), in Verbin-

dung mit § 28 und § 78 BbgNatSchG verordnet der Landkreis Ostprignitz-Ruppin als untere Naturschutzbehörde:

#### § 1

Die in der Anlage 1 dieser Verordnung aufgelisteten und aufgrund des § 30 des Feld-und Forstpolizeigesetzes vom 21.01.1926 im Wortlaut der Bekanntmachung vom 21.01.1926 (GS S. 83) und der Verordnung über die Sicherung von Naturdenkmalen im Landkreis Ruppin vom 25.10.1934 (Sonderbeilage zum 50. Stück des Amtsblattes der Preußischen Regierung in Potsdam vom 08.12.1934), der §§ 12 Abs. 1, 13 Abs. 1, 15 und 16 Abs. 1 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26.06.1935 (RGBI. I S. 821), der §§ 7 Abs. 1 bis 4 und 9 der Durchführungsverordnung vom 31.10.1935 (RGBI. I S. 1275), der Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmalen im Kreise Ostprignitz vom 05.03.1937, der Ersten Nachtragsverordnung zur Sicherung von Naturdenkmalen im Kreise Ostprignitz vom 12.02.1938, der Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmalen im Kreise Ruppin vom 05.09.1938 und der Zweiten Nachtragsverordnung zur Sicherung von Naturdenkmalen im Kreise Ostprignitz vom 04.02.1939 geschützten Naturdenkmale werden aufgehoben.

#### § 2

Die in der Anlage 2 dieser Verordnung, mit Beschluss des Rates des Bezirkes Nr. 0099, "Konzeption zur Woche der sozialistischen Landeskultur 1973" vom 05.04.1973; mit Beschlussvorlage "Unterschutzstellung von Naturobjekten im Kreis Kyritz" vom 13.05.1976/ 09.08.1989, mit Beschluss Nr. 0049-13./86 "Konzeption zur planmäßigen Gestaltung der sozialistischen Landeskultur im Kreis Pritzwalk" vom 19.06.1986 festgesetzten und auf der Grundlage des Gesetzes über die planmäßige Gestaltung der sozialistischen Landeskultur in der Deutschen Demokratischen Republik (Landeskulturgesetz) vom 14.05.1970 (GBl. I Nr. 12 S. 67) und der 1. Durchführungsbestimmung zum Landeskulturgesetz - Schutz und Pflege der Pflanzen-und Tierwelt und der landschaftlichen Schönheit (Naturschutzverordnung) vom 14.05.1970 (GBl. II Nr. 46 S. 331) festgesetzten Naturdenkmale werden hiermit aufgehoben.

#### § 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt.

Neuruppin, den 03.03.2005

Christian Gilde Landrat

### **Anlage 1**

 Naturdenkmale auf Grundlage des § 30 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 21.01.1926 und des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26.06.1935

#### **Gemeinde Heiligengrabe**

OT Glienicke

Nr. 31 Linde, 800 m südwestlich des Dorfangers, Weg Glienicke-Jabel

vollständig

OT Horst

Nr. 88 Blutbuche, im Gutspark südlich des Gutshauses

vollständig

Nr. 89 3 Weymuthskiefern, im Gutspark südlich des Gutshauses

vollständig

OT Maulbeerwalde

Nr. 67 Maulbeerbaum, Nordseite des Weges Maulbeerwalde -Zaatzke, 550 m vom Ortseingang, 20 m vor der Waldecke, nordwestlich Offenberg vollständig

Nr. 68 Maulbeerbaum, an der Ostseite des Weges zum Gut, 150 m nordöstlich des Gipfels des Lustberges vollständig

Nr. 69 Rotbuche, am Gipfel des Lustberges, am Westrand des Dorfes	vollständig	Gemeinde Wu	<u>isterhausen</u>	
Nr. 69 2 Linden, am Gipfel des Lustberges, am Westrand des Dorfes	vollständig vollständig	Nr. 75 Pappe	el, Gutspark	vollständig
OT Rosenwinkel	J	OT Gartow Nr. 74 Linde	, an der Kirchhofsmauer	vollständig
Nr. 54 Eiche, zwischen Jäglitzbrücke und Einfahrt zum ehemaligen Gutshof, dicht an der Dorfstrasse	teilweise, 1 von 3 Eichen		, vor der Schule , an der Kirchhofsmauer	vollständig vollständig
OT Zaatzke Nr. 55 2 Eichen, am Weg Zaatzke Wulfersdorf 200 m und 280 m vom Nordrand des Gutsparkes entfernt Nr. 56 Rotbuche am Weg Zaatzke-Wulfersdorf, 200 m vom	vollständig		, alter Friedhof, äußere Spitze zum Dorf zu	vollständig
Nordrand des Gutsparkes entfernt neben der kleineren der o.g. Eichen Nr. 57 zwei Eichen Nordostecke des Gutsparkes	vollständig vollständig	OT Trieplatz Nr. 85 Rotbu	uche, Wegeausbuchtung der Wegparzelle 33	vollständig
	volistariaig		Anlage 2	
Stadt Kyritz OT Berlitt Nr. 26 Linde, im Gutspark hinter der Kirche	vollständig	Bige Ge	nkmale auf Grundlage des Gesetzes über staltung der sozialistischen Landeskultur Jemokratischen Republik (Landeskulturg 1970	in der Deut-
OT Kötzlin Nr. 35 Linde, an der Dorfstraße vor dem Kirchhof	vollständig	Gemeinde He		
Stadt Rheinsberg OT Flecken Zechlin		Nr. 10	Linde, ohne Standortangabe	vollständig
Nr. 79 Linde, auf dem Schulzplatz am "Schwarzen See"	vollständig	OT Glienicke	Linde, 800 m südwestlich des Dorfangers, Weg Glienicke-Jabel	vollständig
Rheinsberg Nr. 63 Lindenallee Nr. 63 Fontaneplatz	vollständig vollständig	Heiligengrabe	Lindenallee, Dorfstraße Lindenallee, zwischen Gutshaus und Schäferei	vollständig vollständig
·	volistaridig	OT Horst		
<u>Stadt Wittstock</u> OT Babitz		Nr. 14 Nr. 17	Buchenpark, ohne Standortangabe Blutbuche, ohne Standortangabe	vollständig vollständig
Nr. 61 Eiche, Dorfanger, in Nähe der Kirche	vollständig	OT Liebenthal		
OT Dranse Nr. 25 Linde, 20 m vor der Südwand der Kirche	vollständig		Eiche, Hofeinfahrt Meyerhöfer 2 Eichen, Feldweg von der Chaussee am Dorfeingang	vollständig vollständig
OT Fretzdorf Nr. 22 2 Linden, an der Bäckerei Bölke	vollständig	OT Maulbeerv	valde Linde, Strasse beim Teich	vollständig
OT Herzsprung Nr. 11 Rüster, an der Dorfstraße bei km 23,380 unmittelbar hinter dem Zaun	vollständig		Linde, Weg am ehemaligen Gutshof Buche, am Fuße des Lustberges 2 Linden, vor Gehöft Erich Röder	vollständig vollständig vollständig
OT Rossow Nr. 46 Wacholder, 300 m südöstlich, Ortsausgang des Dorfobei der Windmühle	vollständig	OT Rosenwink Nr. 54	kel Eiche, zwischen Jäglitzbrücke und Einfahrt zum ehemaligen Gutshof, an der Dorfstrasse	teilweise, 1 von 3
Nr. 45 4 Kiefern, 300 m südöstlich, Ortsausgang des Dorfes bei der Windmühle	s vollständig	Nr. 56	Rotbuche, 40 m ostwärts des ehemaligen Gutshofes, gegenüber der Dorfstr. 39	Eichen vollständig
OT Schweinrich Nr. 12 Rüster, 20 m nördlich der Kirche	vollständig	Stadt Kyritz OT Berlitt		
OT Sewekow			Linde, im Gutspark hinter der Kirche	vollständig
Nr. 13 Maulbeerbaum, am Weg Sewekow NW Troja, 250 m vom Ortsausgang des Dorfes entfernt	vollständig	OT Kötzlin	Linde, an der Dorfstraße vor dem Kirchhof	vollständig
OT Tetschendorf Nr. 9 Eiche, südostwärts vom Ortsausgang des Dorfes etw	ra.	Kyritz	Zürgelbaum, Friedhof Buche, an der Stadtmauer	vollständig vollständig
100 m östlich des Feldweges, der über Höhe 98 führt		OT Mechow	Linde, an der Dorfstraße und Kirchhofsmauer 2 Eichen, an der Hauptstr. 96	vollständig vollständig
Wittstock Nr. 76 Weide, nördlich Glinzebrücke im Zuge der Straße Wittstock-Pritzwalk Nr. 78 Rüster, Amtshof	vollständig vollständig	Stadt Rheinsb OT Flecken Ze Nr. 76/77		vollständig

Nr. 78	verschiedene Spezies, Pfeils-Kamp, Straße nach Zempow	vollständig
Nr. 135	Lärche, Straße Flecken Zechlin-Zempow	vollständig
OT Großzerlan Nr. 174	g Linde, ohne Standortangabe	vollständig
OT Heinrichsd	orf 17 Pechkiefern, Revier Rheinsberg, Abt. 503	vollständig
OT Luhme	2 Schwarzkiefern, ohne Standortangabe Weißfichtenhecke, Luhme-Heimland,	vollständig
	ohne Standortangabe (Kanadische Fichte)	vollständig
Rheisberg	23 Schwarzkiefern, Rehabilitationsklinik Hohenelse	vollständig
	Lebensbaum, Rehabilitationsklinik Hohenelse Schwarzkiefer, Rehabilitationsklinik Hohenelse	vollständig
OT Zechow	Eiche, an der Kirche	vollständig
<u>Stadt Wittstoc</u> OT Babitz	<u>k</u> Eiche, Dorfanger, in Nähe der Kirche	vollständig
OT Christdorf	Linde, Dorfstraße Lindenallee, Dorfstraße	vollständig vollständig
OT Dranse	Linde, 20 m vor der Südwand der Kirche	vollständig
OT Fretzdorf	2 Linden, an der Bäckerei Bölke	vollständig
OT Goldbeck	Eiche, an der Dorfstraße	vollständig
OT Herzsprung	Rüster, an der Dorfstraße bei km 23,380 unmittelbar hinter dem Zaun	vollständig
OT Rossow	Wacholder, 300 m südöstlich, Ortsausgang des Dorfes bei der Windmühle 4 Kiefern, 300 m südöstlich, Ortsausgang	vollständig
	des Dorfes bei der Windmühle	vollständig
OT Schweinric	h Rüster, 20 m nördlich der Kirche	vollständig
OT Sewekow	Maulbeerbaum, 250 m vom Ortsausgang	vonstariang
or sevienovi	Richtung Troja	vollständig
OT Tetschendo	orf Eiche, südostwärts vom Ortsausgang	
	des Dorfes etwa 100 m östlich des Feldweges,	
	Linde, 10 m seitlich des ehemaligen	vollständig
	Gutshauses	vollständig

		TO. IVIGIZ	2003
	Linde, vor dem Gutshaus		vollständig
OT Kantow	2 Linden vor der Kirche Linde, Schule, Dorfstr. 22		vollständig vollständig
OT Läsikow	Linde, auf dem Dorfplatz		vollständig
OT Lögow	4 Linden, vor dem Gutshaus		vollständig
OT Metzelthin	Esskastanie, im Gutspark		vollständig
OT Schönberg	Lindenallee 2 Blutbuchen, Weg Grünberg		vollständig vollständig
OT Tornow	2 Linden, westlich der Kirche		vollständig
OT Tramnitz	3 Linden, um die Kirche von 5 Linden		teilweise, 3
OT Trieplatz	Ahornallee, Straße nach Dessow 5 Eichen, ohne Standortangabe		vollständig vollständig
OT Wulkow	Eiche, Dorfanger, an der Schönberge Rotbuche, südlich von Wulkow auf d		teilweise, 1 von 5 Eichen
	am Torfstich		vollständig
Wusterhausen	Kastanie, ehemals LPG(T), heutiges "Mühlenhof", Kyritzer Str. 31 Eiche, Oelke, Borchertstr. 20		vollständig vollständig
2.	Bekanntmachungei	า	
2.1.	Öffentliche Auffor	derun	g

Frau Emilie Arendt, geborene Ulrich, geboren am 28.09.1889, verstorben am 30.12.1973 in Wittstock, zuletzt wohnhaft in Wittstock, weitere Angaben unbekannt, ist letzte eingetragene Eigentümerin an dem Grundstück der Gemarkung Seebeck-Strubensee, der Flur 1, Flurstück 76, eingetragen im Grundbuch von Seebeck-Strubensee, Blatt 17.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für den Verkauf des Grundstückes durch den bestellten gesetzlichen Vertreter werden die Rechtsnachfolger von Frau Emilie Arendt hiermit öffentlich aufgefordert, innerhalb einer Frist

#### 6 Monaten

nach Bekanntgabe dieser Aufforderung im Amtsblatt unter Angabe des oben genannten Aktenzeichens seine bzw. ihre Rechte geltend zu machen. Nach erfolglosem Ablauf dieser Frist wird die Genehmigung durch die Bestellungsbehörde erteilt werden.

Neuruppin, den 02. Feb. 2005

i.A. Spee

vollständig

vollständig

#### Öffentliche Zustellung 2.2.

Der Gebührenbescheid mit der Nummer 10001.054320 vom 14. Dezember 2004, der im Auftrage des Landkreises Ostprignitz-Ruppin durch den Leistungserbringer, die Deutsches Rotes Kreuz Rettungsdienst Ostprignitz-Ruppin GmbH, gegen den bundesdeutschen Staatsangehörigen Sebastian Mueller erlassen wurde, kann nicht zugestellt werden. Der derzeitige Aufenthalt des Herrn Sebastian Mueller ist nicht ermittelbar.

Der Bescheid wird auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gem. § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 03. Juli 1952, veröffentlicht im BGBl Teil I, Seite 379 in Verbindung mit dem § 1 des Landeszustellungsgesetzes

#### Gemeinde Wusterhausen

Buche, auf dem Friedhof vollständig OT Barsikow Linde, vor dem Ostgiebel der Kirche vollständig

Linde, Scharfenberger Mühle

Ahorn, im Garten von K. Herter

#### OT Blankenberg

Wittstock

Eiche, Park vollständig

OT Dessow Rotbuche, Schlossgarten vollständig Tulpenbaum, Schlossgarten vollständig

**OT Gartow** Linde, an der Kirchhofsmauer vollständig vom 18.0ktober 1991, veröffentlicht im GVBI. Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Der Bescheid kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Straßenverkehrsund Ordnungsamt, Sachgebiet Feuer-, Katastrophen- und Zivilschutz/Rettungswesen, Zimmer 204, in der Fontanestr. 11 in 16816 Neuruppin zu den Sprechzeiten am Dienstag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr und am Donnerstag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin als zugestellt.

Neuruppin, am 03. Februar 2005

Müller

# 2.3. Öffentliche Zustellung

Der Gebührenbescheid mit der Nummer 10001.053453 vom 24. November 2004, der im Auftrage des Landkreises Ostprignitz-Ruppin durch den Leistungserbringer, die Deutsches Rotes Kreuz Rettungsdienst Ostprignitz-Ruppin GmbH, gegen den bundesdeutschen Staatsangehörigen **Stephan Füllbrand** erlassen wurde, kann nicht zugestellt werden. Der derzeitige Aufenthalt des Herrn Stephan Füllbrand ist nicht ermittelbar.

Der Bescheid wird auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gem. § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 03. Juli 1952, veröffentlicht im BGBl Teil I, Seite 379 in Verbindung mit dem § 1 des Landeszustellungsgesetzes vom 18.Oktober 1991, veröffentlicht im GVBl. Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Der Bescheid kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Straßenverkehrs- und Ordnungsamt, Sachgebiet Feuer-, Katastrophen- und Zivilschutz/Rettungswesen, Zimmer 204, in der Fontanestr. 11 in 16816 Neuruppin zu den Sprechzeiten am Dienstag von 08. 3 0 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr und am Donnerstag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin als zugestellt.

Neuruppin, am 02. Februar 2005

Müller

# 2.4. Öffentliche Zustellung

Der **Bescheid** der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Straßenverkehrs- und Ordnungsamt, Ausländerbehörde vom 2005-02-23 Az.: 36336015LA280583-kun für den chinesischen Staatsangehörigen **Li, Anlun** kann nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthalt unbekannt ist bzw. die Zustellung außerhalb des Geltungsbereiches der deutschen Rechtsordnung erfolgen müsste, dies aber unausführbar ist oder keinen Erfolg verspricht.

Der **Bescheid** wird auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gem. § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 03. Juli 1952, veröffentlicht im BGBI Teil I Seite 379, in Verbindung mit § 1 des Landeszustellungsgesetzes (LZG) vom 18. Oktober 1991, veröffentlicht im GVBI. Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Der **Bescheid** kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Straßenverkehrs- und Ordnungsamt, Ausländerbehörde, Zimmer 154 in der Neustädter-Straße 14 in 16816 Neuruppin zu den Sprechzeiten am Dienstag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr und am Donnerstag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Die Anhörung gilt 2 Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin als zugestellt.

Neuruppin den 2005-02-23

Kunze

## 2.5. Aufgebot

Das Sparkassenbuch Nr. 3622035551 der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin wird hiermit aufgeboten. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird gemäß § 6 SpkVO aufgefordert, innerhalb von 3 Monaten seine Rechte anzumelden und das Sparkassenbuch vorzulegen, da andernfalls die Kraftloserklärung erfolgen wird.

Neuruppin, den 09.02.2005

Sparkasse Ostprignitz-Ruppin,

Der Vorstand

### 2.6. Aufgebot

Das Sparkassenbuch Nr. 3750030374 der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin wird hiermit aufgeboten. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird gemäß § 6 SpkVO aufgefordert, innerhalb von 3 Monaten seine Rechte anzumelden und das Sparkassenbuch vorzulegen, da andernfalls die Kraftloserklärung erfolgen wird.

Neuruppin, den 14.02.2005

Sparkasse Ostprignitz-Ruppin,

Der Vorstand

# 2.7. Aufgebot

Das Sparkassenbuch Nr. 3730143068 der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin wird hiermit aufgeboten. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird gemäß § 6 SpkVO aufgefordert, innerhalb von 3 Monaten seine Rechte anzumelden und das Sparkassenbuch vorzulegen, da andernfalls die Kraftloserklärung erfolgen wird.

Neuruppin, den 23.02.2005

Sparkasse Ostprignitz-Ruppin,

Der Vorstand

# 2.8. Kraftloserklärung

Das Sparkassenbuch Nr. 3621039634 der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin wird gemäß  $\S$  6 SpkVO für kraftlos erklärt.

Neuruppin, den 09.02.2005

Sparkasse Ostprignitz-Ruppin,

Der Vorstand

# 2.9. Kraftloserklärung

Das Sparkassenbuch Nr. 3680004868 der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin wird gemäß § 6 SpkVO für kraftlos erklärt.

Neuruppin, den 03.02.2005

Sparkasse Ostprignitz-Ruppin,

Der Vorstand

#### 2.10. Kraftloserklärung

Das Sparkassenbuch Nr. 4680000410 der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin wird gemäß § 6 SpkVO für kraftlos erklärt.

Neuruppin, den 03.02.2005

Sparkasse Ostprignitz-Ruppin,

Der Vorstand

### 2.11. Kraftloserklärung

Das Sparkassenbuch Nr. 4740052160 der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin wird gemäß § 6 SpkVO für kraftlos erklärt.

Neuruppin, den 03.02.2005

Sparkasse Ostprignitz-Ruppin,

Der Vorstand

#### 2.12. Widmungsverfügung

Durch die Schließung des Bahnüberganges am Bahn-km 60,990 im Zuge der Bahnstrecke bei Dossow "Prignitz-Express" erhält die Kreisstraße K 6821 eine neue Linienführung.

Nach § 6 des Brandenburgischen Straßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juni 1999 (GVBl. I. S. 211), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26.05.2004 (GVBl. I, S. 240) erhält der neugebaute Teilabschnitt der Kreisstraße K 6821 die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und wird der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt

Künftiger Träger der Straßenbaulast ist der Landkreis Ostprignitz-Ruppin. Diese Verfügung gilt einen Tag nach der Veröffentlichung als bekanntgegeben.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Virchowstr. 14/16 in 16816 Neuruppin, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Neuruppin, den 24.02.2005

Ch. Gilde Landrat

# 2.13. Widmungsverfügung

Durch den Neubau der Bahnüberführung in der Ortslage Breddin im Verlauf der Kreisstraße K 6819 erhält die Kreisstraße K 6819 eine neue Linienführung.

Nach § 6 des Brandenburgischen Straßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juni 1999 (GVBl. I, S. 211), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26.05.2004 (GVBl. I, S. 240) erhält der neugebaute Teilabschnitt der Kreisstraße K 6819 die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und wird der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt

Künftiger Träger der Straßenbaulast ist der Landkreis Ostprignitz-Ruppin. Diese Verfügung gilt einen Tag nach der Veröffentlichung als bekanntgegeben.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Virchowstr. 14/16 in 16816 Neuruppin, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Neuruppin, den 24.02.2005

Ch. Gilde Landrat

# 2.14. Ankündigung von geplanten Umstufungen im Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Es ist beabsichtigt, nach § 7 Brandenburgischen Straßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juni 1999 (GVBl. I, S. 211), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.05.2004 (GVBl. I, S. 240) folgende Straßen im Landkreis umzustufen:

- 1) In der Gemeinde Plänitz wird eine Teilstrecke der K 6816 ersetzt durch eine Straßenüberführung über die Bahnlinie Berlin-Hamburg – zur Gemeindestraße abgestuft. Es handelt sich um die beiden Sackgassen linksseitig der neuen Straßenüberführung von Neustadt kommend. Künftiger Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Plänitz im Amt Neustadt.
- 2) In der Gemeinde Breddin wird eine Teilstrecke der K 6819 in der Ortslage Breddin ersetzt durch eine Straßenüberführung über die Bahnlinie Berlin-Hamburg zur Gemeindestraße abgestuft. Es handelt sich um den Streckenabschnitt von der Einmündung L 141 kommend bis an die neue Linienführung der Kreisstraße K 6819 in der Ortslage Breddin, welche durch die Bahnlinie getrennt wurde und beidseitig als Sackgasse ausgewiesen ist. Künftiger Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Breddin im Amt Neustadt.
- 3) In der Stadt Wittstock wird eine Teilstrecke der K 6821 in der Ortslage Dossow, Abschnitt Wittstocker Straße, bis an die Bahnlinie Prignitzexpress, zur Gemeindestraße abgestuft. Künftiger Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Wittstock.
  - Die bisherige Gemeindestraße Bahnhofstraße bis zum Bahnübergang in der Ortslage Dossow mit Anschluss an die **neue** Linienführung der Kreisstraße K 6821 wird zur Kreisstraße K 6821 aufgestuft. Künftiger Träger der Straßenbaulast ist der Landkreis Ostprignitz-Ruppin.

Etwaige Bedenken oder Gegenvorstellungen zu der beabsichtigten Umstufung können innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Ostprignitz-Ruppin vorgebracht werden.

Ch. Gilde Landrat

# ш

# 3. Beschlüsse des Kreisausschusses und des Kreistages

In der Sitzung des Kreisausschusses des Landkreises Ostprignitz-Ruppin wurde am 10. Februar 2005 folgender Beschluss gefasst:

# 3.1. 2005-079/2 Berufung der Mitglieder und Stellvertreter für den Naturschutzbeirat

Der Kreisausschuss beschließt, gem. § 62 Abs. 2 Brandenburgisches Naturschutzgesetz (BbgNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2004 und der §§ 1 und 2 der zweiten Verordnung zur Änderung der Naturschutzbeiräteverordnung (NSchBV) vom 10.12.2004, folgende Mitglieder und Stellvertreter für die verbleibende Amtsdauer zu berufen:

Mitglieder

1. Herr Dr. Hans-Peter Rettig

Stellvertreter

- 1. Herr Jens Teubner
- 2. Herr Karl-Heinz Jaensch

# 3.2. In der Sitzung des Kreistages des Landkreises Ostprignitz-Ruppin wurden am 24. Februar 2005 folgende Beschlüsse gefasst:

Öffentlicher Teil:

# 3.2.1. Antrag der PDS-Fraktion Empfehlung des Kreistages Ostprignitz-Ruppin an den Brandenburgischen Landtag (Novellierung des Brandenburgischen Jagdgesetzes)

Dem Minister für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz wird empfohlen, die Verordnung zur Durchführung des BJG vom 27. März 1992 (GVBl. II/92, S. 121) zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Februar 1998 (GVBl. II/98, S. 222) um folgenden Paragraphen zu ergänzen: § neu: "Die Verwendung bleihaltiger Munition (Büchsengeschosse und Schrot) ist zum 01. April 2006 untersagt.

# 3.2.2. 2005 - 111 Haushaltsplan 2005 Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung 2006

Der Kreistag beschließt die Einwendungen der Stadt Neuruppin gegen den Entwurf der Haushaltssatzung 2005 nicht zu bestätigen.

# 3.2.3. 2005 - 112 Haushaltsplan 2005 Haushaltssatzung 2005 mit Anlagen

Der Kreistag beschließt die Haushaltssatzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin für das Haushaltsjahr 2005, den Haushaltsplan 2005 einschließlich dem Haushaltssicherungskonzept 2005 sowie den Stellenplan 2005 und das Investitionsprogramm für die Haushaltsjahre 2004 bis 2008.

## 3.2.4. 2005 - 101 Jugendförderplan 2005 für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Der Kreistag beschließt den Jugendförderplan 2005 für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin.

#### 3.2.5. 2005 - 465/2

# 2. Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin zur Erhebung von Gebühren auf dem Gebiet der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene

Der Kreistag beschließt die 2. Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin zur Erhebung von Gebühren auf dem Gebiet der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene.

# 3.2.6. 2005 - 082 Aufhebung von Naturdenkmalen (ND) in den Städten Wittstock, Kyritz, Rheinsberg und den Gemeinden Heiligengrabe und Wusterhausen

Der Kreistag beschließt die Zweite Verordnung zur Aufhebung von Naturdenkmalen (ND) in den Städten Wittstock, Kyritz, Rheinsberg und dem Gemeinden Heiligengrabe und Wusterhausen im Landkreis Ostprignitz-Ruppin.

### 4. Bekanntmachungen der Stadt Rheinsberg

## Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren für die Friedhöfe der Stadt Rheinsberg (Friedhofsgebührensatzung) vom 18.10.2004

#### Präambel

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15.10.1993 (GVBL. I S. 398), in der jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit den §§ 1,2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.06.1999 (GVBL. I S. 231), in der jeweils gültigen Fassung, sowie des § 20 des Brandenburgischen Bestattungswesens (BbgBestG) vom 07.11.2001 (GVBL. I S. 226) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rheinsberg auf ihrer Sitzung am 06.10.2004 folgende Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren für die Friedhöfe der Stadt Rheinsberg OT Zühlen, Luhme, Braunsberg, Wallitz, Schwanow, Zechlinerhütte, Linow, Dorf Zechlin, Kleinzerlang, Kagar, Heinrichsdorf, Basdorf und Rheinsberg (Friedhofsgebührensatzung) beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

#### I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck
- II. Ordnungsvorschriften
- § 2 Öffnungszeiten
- § 3 Verhalten auf dem Friedhof
- § 4 Gewerbetreibende

#### III. Bestattungsvorschriften

- § 5 Allgemeines
- § 6 Beschaffenheit von Särgen
- § 7 Ausheben der Gräber

- § 8 Ruhezeit
- § 9 Umbettungen

#### IV. Grabstätten

- § 10 Allgemeines
- § 11 Arten der Gräber

#### V. Gestaltung von Grabstätten

- § 12 Anlage und Unterhaltung der Grabstätten
- § 13 Errichtung, Genehmigung und Veränderung von Grabmalen
- § 14 Entfernen von Grabmalen

#### VI. Leichenhallen und Trauerfeiern

- § 15 Benutzung der Leichenhalle
- § 16 Trauerfeiern

#### VII. Schlussvorschriften

- § 17 Listenführung
- § 18 Grabstein
- § 19 Ordnungswidrigkeiten

#### VIII. Gebühren

- § 20 Gebührenpflicht
- § 21 Gebührenschuldner
- § 22 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr
- § 23 Benutzungsgebühren
- § 24 Verlängerung des Nutzungsrechtes
- § 25 Ortsfremde
- § 26 Beurkundung
- § 27 Inkrafttreten

#### Anlagen 1 und 2 Kalkulation der Friedhofsgebühren

#### Anlage 3 Urkunde Nutzungsrecht

#### I. Allgemeine Vorschriften

#### § 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck

- (1) Friedhöfe als selbständige Einrichtungen bestehen in den Ortsteilen Zühlen, Luhme, Braunsberg, Wallitz, Schwanow, Zechlinerhütte, Linow, Dorf Zechlin, Kleinzerlang, Kagar, Heinrichsdorf, Basdorf und Rheinsberg. Das Friedhofs- und Bestattungswesen ist eine nicht rechtsfähige Anstalt der Stadt Rheinsberg.
- (2) Die Friedhöfe stellen den letzten Ruheplatz für die Bürger dar, die in der Stadt Rheinsberg mit seinen Ortsteilen bei ihrem Tode ihren Wohnsitz oder Aufenthalt hatten bzw. diejenigen, die ein Anrecht auf Beisetzung eines Wahlgrabes haben.
- (3) Wollen andere Personen die Friedhöfe nutzen, bedarf es der besonderen Erlaubnis der Stadt Rheinsberg.

#### II. Ordnungsvorschriften

#### § 2 Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind in den Monaten April bis Oktober von 6.00 bis 21.00 Uhr und in den Monaten November bis März von 8.00 bis 17.00 Uhr freigegeben.
- (2) Die Friedhofsverwaltung, eingeordnet bei der Stadtverwaltung Rheinsberg, kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

#### § 3 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Die Besucher haben sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.
- (2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,
  - a) das Lärmen sowie das Mitbringen von Tieren, ausgenommen Blindenbunde
  - b) das Befahren der Friedhofswege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Handwagen zur Beförderung von Material zur Grabherrichtung und leichte Fahrzeuge von zugelassenen Gewerbetreibenden sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung,

- c) das Spielen und Herumtollen von Kindern, Kinder unter 6 Jahren dürfen nur in Begleitung Erwachsener den Friedhof betreten,
- d) das Ablagern von Müll und Abfällen außerhalb der dafür bestimmten Stellen, Glas und Keramik werden nicht auf dem Friedhof entsorgt,
- e) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, und gewerbliche Dienste anzubieten,
- f) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar ist.

#### § 4 Gewerbetreibende

- (1) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Sie haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen verursachen.
- (2) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur entsprechend § 3 Abs. b) und f) durchgeführt werden.

#### III. Bestattungsvorschriften

#### § 5 Allgemeines

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles bei der Friedhofsverwaltung anzumelden.
- (2) Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Wird eine Beisetzung in einer erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Bestattungen werden grundsätzlich nicht an Sonn- und Feiertagen vorgenommen.

#### § 6 Beschaffenheit von Särgen

- (1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.
- (2) Die Särge sollten höchstens 2,10 m lang,0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

#### § 7 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden vom Bestattungsinstitut oder von befähigten Bürgern der Stadt Rheinsberg ausgehoben und wieder zugefüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Unterkante des Sarges mindestens 1,80 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,50 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Die Nutzungsberechtigten der Nachbargräber haben eine vorübergehende Veränderung auf ihren Grabstätten zu dulden. Der bisherige Zustand ist durch den Veranlasser wieder herzustellen.

#### § 8 Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit für Reihengrabstätten beträgt 20 Jahre, für Urnenreihengräber 20 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für Wahlgrabstätten beträgt 25 Jahre, für Urnenwahlgräber 20 Jahre.

#### § 9 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

- (3) Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag, antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (4) Alle Umbettungen werden von der Stadt Rheinsberg bzw. dem Bestattungsinstitut durchgeführt. Die Kosten und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (5) Umbettungen von Kriegsopfern unterliegen grundsätzlich dem Kriegsgräbergesetz.

#### IV. Grabstätten

#### § 10 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofträgers. An ihnen können nur Rechte nach dieser Satzung erworben werden. Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (2) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr und mit Aushändigen des Bescheides.
- (3) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweils Nutzungsberechtigte vorher schriftlich falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und einen Hinweis auf der Grabstätte hingewiesen.
- (4) Eine Beisetzung darf nur stattfinden, wenn die Ruhefrist die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.

#### § 11 Arten der Gräber

- (1) Grabstätten werden entsprechend ihrer Nutzung wie folgt unterschieden:
  - a) Reihengrabstätten: Reihengräber sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfalle für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben werden. Die Reihengrabstätte ist für einen Toten vorgesehen. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts nach der Ruhefrist ist nicht möglich.
  - b) Wahlgrabstätten: Die Grabstelle kann entsprechend den zur Verfügung stehenden freien Stellen selbst gewählt werden. Hier besteht die Möglichkeit des Erwerbs des Nutzungsrechts an einer Grabstelle schon zu Lebzeiten, jedoch nicht vor Vollendung des 50. Lebensjahres. Über den Erwerb wird eine Urkunde ausgestellt, auf der die maximale Nutzungsdauer von 25 Jahren vermerkt ist. Die Übertragung von Nutzungsrechten an Dritte ist unzulässig. Bei den Wahlgrabstätten wird zusätzlich zwischen Einzelgrab und Doppelgrab unterschieden.
  - c) Reihengrabstätten und Wahlgrabstätten werden für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr (Einzelgrab) und für Verstorbene bis zum vollendetem 5. Lebensjahr (Kindergrab) bereitgestellt.
  - d) <u>Urnengrabstätten</u>: Urnengräber sind ihrem Wesen nach Reihengräber oder Wahlgräber.

#### V. Gestaltung von Grabstätten

#### § 12 Anlage und Unterhaltung der Grabstätten

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (2) Jede Grabstätte muss ordentlich hergerichtet und dauernd angemessen instandgehalten werden.
- (3) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in einem verkehrssicheren Zustand zu halten.
- (4) Wird eine Grabstätte nicht den Vorschriften entsprechend angelegt, so wird der Nutzungsberechtigte bzw. einer der nächsten Angehörigen zur Beseitigung der Mängel schriftlich aufgefordert.
- (5) Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden an-

gemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder die Teile davon zu entfernen; die Stadt Rheinsberg ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umfallen von Grabmalen oder sonstiger baulicher Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.

#### § 13

#### Errichtung, Genehmigung und Veränderung von Grabmalen

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (2) Grabmale dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken.
- (3) Für die Herrichtung und Instandhaltung ist der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich.

#### § 14 Entfernen von Grabmalen

- Unberechtigt aufgestellte Grabmale können auf Kosten desjenigen, der die Errichtung veranlasst hat, von der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (2) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mir vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen auf eigene Kosten durch die Angehörigen zu entfernen. Über die vorgenommene Einebnung der Grabstätte ist die Friedhofsverwaltung grundsätzlich zu informieren.
- (4) Sind die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Friedhofsverwaltung. Sofern Wahlgrabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

#### VI. Leichenhallen und Trauerfeiern

#### § 15 Benutzung der Leichenhalle

Die Leichen sind bis zur Trauerfeier bzw. bis zur Beisetzung in den Leichenräumen aufzubewahren. Die Leichenhalle darf von Unbefugten nicht betreten werden. Die Benutzung der Leichenhalle ist bei der Friedhofsverwaltung vorher anzumelden.

#### § 16 Trauerfeiern

Die Trauerfeiern können in der Leichenhalle oder am Grabe im Freien abgehalten werden.

#### VII. Schlussvorschriften

#### § 17 Listenführung

Von der Friedhofsverwaltung werden geführt:

- a) ein laufend nummeriertes Verzeichnis aller auf dem Friedhof beigesetzten Personen
- b) ein Einzelverzeichnis Grabstätten unter Eintragung der Belegung und der Nutzungsberechtigten
- c) Gesamtplan, Belegungsplätze und andere zeichnerische Unterlagen

#### § 18 Grabstein

Der Unterhaltspflichtige der Grabstätte ist für die Standsicherheit seines Grabsteins allein verantwortlich. Er hat grundsätzlich für Schäden aus dem Umfallen auch allein zu haften.

10,00

#### § 19 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Mit einer Geldbuße kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig,
  - a) sich als Besucher entgegen § 3 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofes verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt
  - b) gegen die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 verstößt
  - c) Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 9)
  - d) Grabmale nach § 13 ohne vorherige Zustimmung errichtet
  - e) Grabmale entgegen § 12 Abs. 2 nicht fachgerecht befestigt und fundamentiert
  - f) Grabmale entgegen § 12 Abs. 3 nicht in gutem und verkehrssicherem Zustand hält
  - g) Grabmale ohne Zustimmung entfernt (§ 14)
  - h) Grabstätten entgegen § 12 Abs. 4 vernachlässigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWIG) vom 19.02.1987 (BGBL. Teil I, S. 602) in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung.

#### VIII. Gebühren

#### § 20 Gebührenpflicht

- (1) Die Stadt Rheinsberg erhebt als Eigentümer für die Benutzung der Einrichtungen und Anlagen ihrer Friedhöfe sowie für Leistungen im Rahmen der Friedhofsverwaltung Gebühren.
- (2) Der Gebührenmaßstab ist die jeweilige Art und Menge der Inanspruchnahme der Einrichtungen, Anlagen und Leistungen.

#### § 21 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind die Bestattungspflichtigen nach der Festlegung im Brandenburgischen Bestattungsgesetz in seiner jeweils gültigen Fassung. Neben den Bestattungspflichtigen sind die Antragsteller von Leistungen nach dieser Satzung Gebührenschuldner.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

#### § 22 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Alle Gebühren werden für die gesamte Nutzungsdauer im voraus erhoben

#### § 23a Benutzungsgebühren OT Basdorf

Gebührenart	Gebühr in Euro
Reihengrabstätten	
(einschl. Wasser- und Müllgebühr)	
Einzelgrab Erwachsene	31,00
Kindergrab	15,00
Urnengrab	26,00
-	
AND A REPORT OF THE PROPERTY O	

#### Wahlgrabstätten

#### (einschl. Wasser- und Müllgebühr)

Einzelgrab Erwachsene	51,00
Doppelgrab Erwachsene	102,00
Kindergrab	26,00
Urnengrab	31,00
Urnengrab auf bereits bezahltem Wahlgrab	keine Benutzungsgebühr

keine Benutzungsgebühr
– jedoch sicherstellen 'dass
die Nutzungsfrist des Wahl grabes bis zum Ablauf der
Ruhefrist der Urne verlängert

#### Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte pro Jahr der Verlängerung (einschl. Wasser- und Müllgebühr)

Einzelgrab Erwachsene 2,00 Doppelgrab Erwachsene 4,00

#### Benutzung der Leichenhalle

8 23h

#### Benutzungsgebühren OT Zechlinerhütte

Gebührenart Gebühr in Euro
Reihengrabstätten
(einschl. Wasser- und Müllgebühr)
Einzelgrab Erwachsene 307,00

#### Wahlgrabstätten

(einschl. Wasser- und Müllgebühr)

Einzelgrab Erwachsene 396,00
Kindergrab 345,00
Urnengrab 307,00
Urnengrab auf bereits bezahltem Wahlgrab keine Benutzungsgebühr

 jedoch sicherstellen, dass die Nutzungsfrist des Wahl grabes bis zum Ablauf der Ruhefrist der Urne verlängert wird

#### Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte pro Jahr der Verlängerung

(einschl. Wasser- und Müllgebühr)

Einzelgrab Erwachsene18,00Kindergrab15,00Urnengrab15,00

Die Nutzungsberechtigten, welche bisher jährlich die Gebühren für Wasser und Abfallentsorgung gezahlt haben, können die Gebühren für die verbleibende pro Jahr und Ruhezeit in einem Betrag im voraus bezahlen, mindestens jedoch sollen die Gebühren für 5 Jahre entrichtet werden.

#### § 23c Benutzungsgebühren OT Linow

Gebührenart Gebühr in Euro
Wahlgrabstätten
(einschl. Wasser- und Müllgebühr)
Einzelgrab Erwachsene 281,00

Einzelgrab Erwachsene 281,00
Doppelgrab Erwachsene 563,00
jede weitere Grabstelle 281,00
Kindergrab 281,00
Urnengrab 281,00
Urnengrab 230,00
Urnengrab auf bereits bezahltem Wahlgrab keine Benutzungsgebühr

 jedoch sicherstellen, dass die Nutzungsfrist des Wahl grabes bis zum Ablauf der Ruhefrist der Urne verlängert wird

Die Nutzungsberechtigten, welche bisher jährlich die Gebühren für Wasser und Abfallentsorgung gezahlt haben, können die Gebühren für die verbleibende pro Jahr und Ruhezeit in einem Betrag im voraus bezahlen, mindestens jedoch sollen die Gebühren für 5 Jahre entrichtet werden.

435,00 849,00

238,00 337,00

keine Benutzungsgebühr

jedoch sicherstellen, dass

die Nutzungsfrist des Wahl grabes bis zum Ablauf der

Ruhefrist der Urne verlängert

Gebührenart

Kindergrab

Urnengrab

Kindergrab

Urnengrab

Reihengrabstätten

Einzelgrab Erwachsene

Wahlgrabstätten

Einzelgrab Erwachsene

(einschl. Wasser- und Müllgebühr)

(einschl. Wasser- und Müllgebühr)

16. März 2005	Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin
§ 23d Benutzungsgebühren OT Dorf Zechlin	Urnengrab auf bereits bezahltem Wahlgrab keine Benutzungsgebühr – jedoch sicherstellen, dass
Gebührenart Gebühr in Euro	die Nutzungsfrist des Wahl -
Reihengrabstätten	grabes bis zum Ablauf der
(einschl. Wasser- und Müllgebühr)	Ruhefrist der Urne verlängert
Einzelgrab Erwachsene 179,00	wird
Kindergrab 92,00	
Urnengrab 179,00	Verlängerung des Nutzungsrechts
	an einer Wahlgrabstätte
Wahlgrabstätten	pro Jahr der Verlängerung
(einschl. Wasser- und Müllgebühr)	(einschl. Wasser- und Müllgebühr)
Einzelgrab Erwachsene 243,00	Einzelgrab Erwachsene 8,00
Doppelgrab Erwachsene 465,00	Kindergrab 8,00
jede weitere Grabstelle 243,00	Urnengrab 8,00
Kindergrab 142,00	
Urnengrab 184,00	Benutzung der Leichenhalle 10,00
Urnengrab auf bereits bezahltem Wahlgrab keine Benutzungsgebühr	
– jedoch sicherstellen, dass	Die Nutzungsberechtigten, welche bisher jährlich  Die Gebühr
die Nutzungsfrist des Wahl -	die Gebühren für Wasser und Abfallentsorgung gezahlt beträgt 5,00 €
grabes bis zum Ablauf der	haben, können die Gebühren für die verbleibende pro Jahr und
Ruhefrist der Urne verlängert	Ruhezeit in einem Betrag im voraus bezahlen, Grabstelle.
wird	mindestens jedoch sollen die Gebühren für 5 Jahre
D' Ni control d'accordination de la laterativa de laterativa de la laterativa de laterativa dela laterativa dela laterativa de laterativa dela laterativa de laterativa de laterativa dela laterativa del	entrichtet werden.
Die Nutzungsberechtigten, welche bisher jährlich  Die Gebühr  die Gebühren für Wesser und Abfallanterstrung gestellt.	\$ 22~
die Gebühren für Wasser und Abfallentsorgung gezahlt beträgt 8,00 € haben, können die Gebühren für die verbleibende Wahlgrab/4,00 €	§ 23g
haben, können die Gebühren für die verbleibende Wahlgrab/4,00 € Ruhezeit in einem Betrag im voraus bezahlen, Urnengrab	Benutzungsgebühren OT Heinrichsdorf Gebührenart Gebühr in Euro
mindestens jedoch sollen die Gebühren für 5 Jahre pro Jahr und	Wahlgrabstätten
entrichtet werden. Grabstelle.	(einschl. Wasser- und Müllgebühr)
§ 23e	Einzelgrab Erwachsene 90,00
Benutzungsgebühren OT Kleinzerlang	Doppelgrab Erwachsene 164,00
Gebührenart Gebühr in Euro	jede weitere Grabstelle 90,00
Wahlgrabstätten	Kindergrab 82,00
(einschl. Wasser- und Müllgebühr)	Urnengrab 67,00
Einzelgrab Erwachsene 301,00	Urnengrab auf bereits bezahltem Wahlgrab keine Benutzungsgebühr
Doppelgrab Erwachsene 581,00	– jedoch sicherstellen, dass
jede weitere Grabstelle 301,00	die Nutzungsfrist des Wahl -
Kindergrab 296,00	grabes bis zum Ablauf der
Urnengrab 184,00	Ruhefrist der Urne verlängert
Urnengrab auf bereits bezahltem Wahlgrab keine Benutzungsgebühr	wird
– jedoch sicherstellen, dass	Benutzung der Leichenhalle 13,00
die Nutzungsfrist des Wahl -	
grabes bis zum Ablauf der	Die Nutzungsberechtigten, welche bisher jährlich  Die Gebühr
Ruhefrist der Urne verlängert	die Gebühren für Wasser und Abfallentsorgung gezahlt beträgt 3,00 €
wird	haben, können die Gebühren für die verbleibende pro Jahr und
Die Notes verscheren detieten voorlebe biehen in beliebe biehen in beliebe	Ruhezeit in einem Betrag im voraus bezahlen, mindestens Grabstelle.
Die Nutzungsberechtigten, welche bisher jährlich  Die Gebühr  die Gebühren für Wesser und Abfallanterstrung gestellt, heträtt 10.00 G	jedoch sollen die Gebühren für 5 Jahre entrichtet werden.
die Gebühren für Wasser und Abfallentsorgung gezahlt beträgt 10,00 € haben, können die Gebühren für die verbleibende Wahlgrab/8,00 €	§ 23h
haben, können die Gebühren für die verbleibende Wahlgrab/8,00 € Ruhezeit in einem Betrag im voraus bezahlen, Urnengrab	Benutzungsgebühren OT Zühlen
mindestens jedoch sollen die Gebühren für 5 Jahre pro Jahr und	Gebührenart Gebühr in Euro
entrichtet werden. Grabstelle.	Reihengrabstätten
entirentet werden. Grabstelle.	(einschl. Wasser- und Müllgebühr)
Benutzung der Leichenhalle 10,00	Einzelgrab Erwachsene 332,00
10,00	Kindergrab 168,00
§ 23f	Urnengrab 332,00
Benutzungsgebühren OT Kagar	332,00
	Wahlarahetätton

#### Gebühr in Euro Wahlgrabstätten (einschl. Wasser- und Müllgebühr) Einzelgrab Erwachsene 128,00 Doppelgrab Erwachsene 128,00 Kindergrab 128,00 Urnengrab auf bereits bezahltem Wahlgrab 169,00 169,00

143,00

Die Nutzungsberechtigten, welche bisher jährlich	Die Gebühr
die Gebühren für Wasser und Abfallentsorgung gezahlt	beträgt 15,00 €
haben, können die Gebühren für die verbleibende	Wahlgrab/8,00 €
Ruhezeit in einem Betrag im voraus bezahlen,	Urnengrab
mindestens jedoch sollen die Gebühren für 5 Jahre	pro Jahr und
entrichtet werden.	Grabstelle.

#### § 23i

Benutzungsgebühren OT Luhme	
Gebührenart	Gebühr in Euro
Reihengrabstätten	
(einschl. Wasser- und Müllgebühr)	
Urnengrab	230,00
Wahlgrabstätten	
(einschl. Wasser- und Müllgebühr)	
Einzelgrab Erwachsene	307,00
Doppelgrab Erwachsene	593,00
jede weitere Grabstelle	307,00
Kindergrab	174,00
Urnengrab	235,00

keine Benutzungsgebühr Urnengrab auf bereits bezahltem Wahlgrab - jedoch sicherstellen, dass die Nutzungsfrist des Wahl grabes bis zum Ablauf der Ruhefrist der Urne verlängert

Die Nutzungsberechtigten, welche bisher jährlich Die Gebühr die Gebühren für Wasser und Abfallentsorgung gezahlt beträgt 10,00 € haben, können die Gebühren für die verbleibende Wahlgrab/5,00 € Ruhezeit in einem Betrag im voraus bezahlen, Urnengrab mindestens jedoch sollen die Gebühren für 5 Jahre pro Jahr und entrichtet werden. Grabstelle.

#### § 23j Benutzungsgebühren OT Braunsberg

Ruhefrist der Urne verlängert

wird

5 5	5
Gebührenart	Gebühr in Euro
Wahlgrabstätten	
(einschl. Wasser- und Müllgebühr)	
Einzelgrab Erwachsene	205,00
Doppelgrab Erwachsene	380,00
Urnengrab	130,00
Urnengrab auf bereits bezahltem Wahlgrab	keine Benutzungsgebühr
	<ul> <li>jedoch sicherstellen, dass</li> </ul>
	die Nutzungsfrist des Wahl -
	grabes bis zum Ablauf der

#### Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte pro Jahr der Verlängerung (einschl. Wasser- und Müllgebühr)

8.00
0,00
14,00
6,00

Die Nutzungsberechtigten, welche bisher jährlich Die Gebühr die Gebühren für Wasser und Abfallentsorgung gezahlt beträgt 6,00 € haben, können die Gebühren für die verbleibende pro Jahr und Ruhezeit in einem Betrag im voraus bezahlen, Grabstelle. mindestens jedoch sollen die Gebühren für 5 Jahre entrichtet werden.

#### § 23k

#### Benutzungsgebühren OT Schwanow

Gebührenart	Gebühr in Euro
Wahlgrabstätten	
(einschl. Wasser- und Müllgebühr)	
Einzelgrab Erwachsene	121,00

Doppelgrab Erwachsene	243,00
Kindergrab	88,00
Urnengrab	72,00
Urnengrab auf bereits bezahltem Wahlgrab	keine Benutzungsgebühr

 jedoch sicherstellen, dass die Nutzungsfrist des Wahl grabes bis zum Ablauf der Ruhefrist der Urne verlängert

15,00

Gebühr in Furo

#### Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte pro Jahr der Verlängerung (einschl. Wasser- und Müllgebühr)

Einzelgrab Erwachsene	5,00
Doppelgrab Erwachsene	11,00

#### Benutzung der Leichenhalle

Die Nutzungsberechtigten, welche bisher jährlich Die Gebühr die Gebühren für Wasser und Abfallentsorgung gezahlt beträgt 3,00 € haben, können die Gebühren für die verbleibende pro Jahr und Ruhezeit in einem Betrag im voraus bezahlen, Grabstelle. mindestens jedoch sollen die Gebühren für 5 Jahre entrichtet werden.

#### § 23I

#### Benutzungsgebühren OT Wallitz

Gebanichart	GCDain in Laio
Reihengrabstätten	
(einschl. Wasser- und Müllgebühr)	
Einzelgrab Erwachsene	109,00
Kindergrab	95,00
Urnengrah	104 00

#### Wahlgrabstätten

Gebührenart

#### (einschl. Wasser- und Müllgebühr)

Einzelgrab Erwachsene	147,00
Doppelgrab Erwachsene	275,00
jede weitere Grabstelle	139,00
Kindergrab	132,00
Urnengrab	107,00
Urnengrab auf bereits bezahltem Wahlgrab	keine Benutzungsgebühr

 jedoch sicherstellen, dass die Nutzungsfrist des Wahl grabes bis zum Ablauf der Ruhefrist der Urne verlängert wird

12,00

#### Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte

#### pro Jahr der Verlängerung (einschl. Wasser- und Müllgebühr)

7,00
12,00
7,00
6,00
6,00

#### Benutzung der Leichenhalle

Die Nutzungsberechtigten, welche bisher jährlich Die Gebühr die Gebühren für Wasser und Abfallentsorgung gezahlt beträgt 4,00 € haben, können die Gebühren für die verbleibende pro Jahr und Grabstelle. Ruhezeit in einem Betrag im voraus bezahlen, mindestens jedoch sollen die Gebühren für 5 Jahre

entrichtet werden.

#### § 23m Benutzungsgebühren OT Rheinsberg

Gebührenart	Gebühr in Euro
Reihengrabstätten	
(einschl. Wasser- und Müllgebühr)	
Einzelgrab Erwachsene	500,00
Kindergrab	200,00
Urnengrab	200,00

#### Wahlgrabstätten

(einschl. Wasser- und Müllgebühr)

0,00
0,00
0,00
0,00
0,00
oühr
)

keine Benutzungsgebühr
– jedoch sicherstellen, dass
die Nutzungsfrist des Wahl grabes bis zum Ablauf der
Ruhefrist der Urne verlängert

wird

#### Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte pro Jahr der Verlängerung (einschl. Wasser- und Müllgebühr)

Einzelgrab Erwachsene	24,00
Doppelgrab Erwachsene	48,00
jede weitere Grabstelle	24,00
Kindergrab	8,00
Urnengrab	10,00

#### **Benutzung der Leichenhalle** 160,00

Gebühren für Verwaltungstätigkeiten werden entsprechend der jeweils gültigen Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Rheinsberg erhoben.

#### § 24 Verlängerung des Nutzungsrechtes

- (1) Bei vor Eintritt des Todes bezahltem Nutzungsrecht an Wahlgrabstellen wird dieses bei Eintritt des Todes bis zum Ablauf der Ruhefrist verlängert.
- (2) Die Nutzungsgebühren werden proportional zum Verlängerungszeitraum berechnet.
- (3) Die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte soll für mindestens 5 Jahre erfolgen.

#### § 25 Ortsfremde

(1) Sollen Personen, die nicht zum Personenkreis des § 1 (2) gehören und im § 1 (3) " andere Personen" genannt werden, auf einem Friedhof beigesetzt werden, erhöhen sich die Benutzungsgebühren um 50%.

#### § 26 Beurkundung

(1) Zur Beurkundung des Nutzungsrechtes an Grabstellen werden die in der Anlage 3 aufgeführten Urkunden genutzt.

#### § 27 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Vor Inkrafttreten dieser Satzung erworbene Rechte auf einem Friedhof der Stadt Rheinsberg behalten ihre Gültigkeit.
- (3) Mit Inkrafttreten dieser Satzung treten die bisherigen Friedhofsgebührensatzungen von Zechlinerhütte vom 15.07.97, Linow vom 09.09.99, Dorf Zechlin vom 24.02.98, Kleinzerlang vom 07.11.94, Zühlen vom 28.12.94, Kagar, Luhme vom 09.01.95, Braunsberg vom

29.11.00, Heinrichsdorf vom 21.11.95, Schwanow vom 22.10.97, Basdorf vom 30.01.95, Rheinsberg vom 09.01.92 außer Kraft.

Rheinsberg, den 18.10.2004

Manfred Richter Bürgermeister

#### Bekanntmachungsvermerk

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung vom 18.10.2004 wird hiermit ausgefertigt und gemäß § 15 der Hauptsatzung der Stadt Rheinsberg im Amtsblatt des Landkreieses Ostprignitz-Ruppin öffentlich bekannt gemacht.

Manfred Richter Bürgermeister

# Satzung der Stadt Rheinsberg über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) vom 16.12.2004

Auf der Grundlage der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg (GO) vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398), in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 1,2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 15.06.1999 (GVBl. I S. 231), in der jeweils gültigen Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rheinsberg in ihrer Sitzung am 15.12.2004 folgende Verwaltungsgebührensatzung mit Anlage beschlossen:

#### § 1 Allgemeines

- 1) Für nachfolgende Amtshandlungen oder sonstige Verwaltungstätigkeiten werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren und Auslagen erhoben, wenn sie vom Beteiligten oder vom Gebührenschuldner beantragt worden sind oder wenn sie ihn unmittelbar begünstigen.
- 2) Die Erhebung von Gebühren auf Grund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.
- 3) Die Wahrnehmung des Eingabe- und Beschwerderechtes ist kostenfrei

#### § 2 Gebühren

- Die Höhe der Gebühren ist nach dem in der Anlage festgelegten Gebührentarif zu bemessen. Bei mehreren, nebeneinander vorzunehmenden, gebührenpflichtigen Handlungen werden die Gebühren einzeln nach den in Betracht kommenden Tarifnummern des Gebührentarifs erhoben. Die Anlage "Gebührentarif" ist Bestandteil dieser Satzung.
- 2) Eine Gebühr, für die der Tarif einen Rahmen zwischen Höchst- und Mindestgebühren vorsieht, ist auf volle Euro festzusetzen. Bei der Festsetzung dieser Gebühren sind der mit der Vorbereitung der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand und die wirtschaftliche und sonstige Bedeutung des Gegenstandes zu berücksichtigen.

#### § 3 Sachliche Gebührenfreiheit

- 1) Mündliche Auskünfte sind gebührenfrei.
- 2) Gebühren werden nicht erhoben für besondere Leistungen, für die nach gesetzlicher Vorschrift Gebührenfreiheit angeordnet ist.

Gebühr

# § 4 Persönliche Gebührenfreiheit

Die persönliche Gebührenfreiheit richtet sich nach § 5 Abs. 6 des KAG. Von der Erhebung der Verwaltungsgebühren sind befreit:

- das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern die Leistung der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft oder es sich nicht um eine beantragte sonstige Tätigkeit im Sinne des § 1 Abs.1 auf dem Gebiet der Bauleitplanung, des Kultur-, Tief- und Straßenbaues handelt.
- 2. die Bundesrepublik und die anderen Bundesländer, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist,
- die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Leistung der Verwaltung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne der Abgabenordnung dient.

#### § 5 Besondere bare Auslagen

- Bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der besonderen Leistung stehen, sind zu ersetzen, auch wenn der Zahlungspflichtige von der Entrichtung der Gebühr befreit ist.
  - Zu ersetzen sind insbesondere:
  - a) im Einzelfall besonders hohe Kosten für die Inanspruchnahme von Kommunikationstechnik und Zustellungskosten,
  - b) Kosten öffentlicher Bekanntmachung,
  - c) Zeugen und Sachverständigenkosten,
  - d) die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangestellten zustehenden Reisekostenvergütungen,
  - e) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Sachen.
- Auslagen können auch demjenigen auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwände verursacht hat.

#### § 6 Billigkeitsmaßnahmen

- Von der Erhebung von Gebühren und Auslagen kann auf Antrag insoweit abgesehen werden, als dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten erscheint.
- Im Übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des KAG.

#### § 7 Gebührenschuldner

- Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer die besondere Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, beantragt hat, sowie derjenige, zu dessen Gunsten sie vorgenommen, insbesondere eine Genehmigung erteilt wird.
- Mehrere Gebührenschuldner einer Angelegenheit haften als Gesamtschuldner.

#### § 8 Fälligkeit der Gebühren, Form der Erhebung

- Die Gebühr wird mit Beendigung der besonderen Leistung fällig. Sie soll spätestens bei Aushändigung der Entscheidung, des Zeugnisses usw. entrichtet werden.
- Die Gebühr kann vor Vornahme der besonderen Leistung gefordert werden.

#### § 9

# Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide

- Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so werden 10 bis 75 % der Gebühr erhoben, die bei ihrer Vornahme zu erheben wäre.
- Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn oder soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 KAG und beträgt höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr.

#### § 10 Beitreibung

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.12.1991 (GVBL. I S. 661), in der jeweils gültigen Fassung, im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

#### § 11 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- 1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung vom 31.08.1998 au-Ber Kraft.

Rheinsberg; den 16.12.2004

Tarif-Nr. Leistung der Verwaltung /

Manfred Richter Bürgermeister

#### **Anlage**

zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Rheinsberg vom 16.12.2004

#### Gebührentarif

	Gegenstand – i	n € –
1.	Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten	
1.1.	Vervielfältigungen mit Kopiergeräten	
	schwarz-weiß – DIN A3 und kleiner – einseitig	0,50
1.2.	Vervielfältigungen mit Kopiergeräten	
	schwarz-weiß – DIN A3 und kleiner – beidseitiger Druck	0,75
1.3.	Vervielfältigungen mit Kopiergeräten	
	farbig - DIN A 3 und kleiner – einseitig	1,00
1.4.	Vervielfältigungen mit Kopiergeräten	
	farbig – DIN A 3 und kleiner – beidseitiger Druck	1,50
1.5.	Benutzung des Telefaxgerätes je Seite	0,50
1.6.	Amtliche Beglaubigungen in Angelegenheiten	
	der Selbstverwaltung	
1.6.1.	Beglaubigung von Handzeichen und Unterschriften	5,00
1.6.2.	Beglaubigung von Abschriften, Auszügen,	
	Ablichtungen, Zeichnungen, Vervielfältigungen je Seite	1,00
1.7.	Abgabe von Druckstücken (Ortssatzungen,	
	Abgaben- und Gebührensatzungen, Pläne,	
	Tarife, Straßenverzeichnisse u. dgl.)	
	je Seite	0,25
	mindestens	1,00
1.8.	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang	
	in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt	
	werden können u. die mit besonderer Müheverwaltung	
	verbunden sind (z.B.: Benutzung des Archivs)	
	je angefangene halbe Stunde	14,00
2.	Steuern und Abgaben	
2.1.	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos oder	
	sonstiger öffentlicher Abgaben für jedes Haushaltsjahr	1,00
2.2.	Zweitausfertigung von Steuer- und sonstigen Quittunge	
2.3.	Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung	5,00
2.4	Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene	
	Hundesteuermarken	2,00
3.	Vermögensverwaltung/Liegenschaften	
3.1.	Erteilung von Vorrangseinräumungen,	
	Löschungsbewilligungen für Hypotheken und	
	sonstigen Erklärungen für das Grundbuch	16,00
3.2.	Erteilung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen	
	bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts	
	der Stadt nach § 24 BauGB	25,00

Tarif-Nr.	Leistung der Verwaltung /	Gebühr
	3	- in € –
3.3.	Planungsrechtliche Anfragen zur Nutzung	
	von Grundstücken je Flur	16,00
3.4	Bescheinigung für Kreditanträge	5,00
3.5	Bearbeitung und Ausstellen einer sanierungsrechtliche	en
	Genehmigung gemäß § 144 BauGB, sofern nicht	
	eine Abgaben- und Auslagenbefreiung	
_	gemäß §151 BauGB vorliegt	32,00
4.	Sonstiges	
4.1	Vergabe /Zuordnung Hausnummer,	<b>5</b> 00
	je nach Verwaltungsaufwand	5,00
4.2	bei erhöhtem Aufwand	10,00
4.2	Genehmigung zum Aufstellen von Grabmalen,	
	Denkmälern, Steinen, Kreuzen, Einfassungen und	20.00
4.3	massiven Einrahmungen oder deren Änderung Ersatz einer Lohnsteuerkarte	20,00
4.5 <b>5.</b>		5,00
э.	Gebühren für Verwaltungsleistungen beim Vollzug des Akteneinsichts- und	
	Informationszugangsgesetzes – AIG	
	(nur bei Einsicht in Akten zu Selbstverwaltungs-	
	angelegenheiten, bei Einsicht in andere Akten gilt	
	die Gebührenordnung des Landes)	
	je angefangene halbe Stunde	16,00
6.	Genehmigungen bereich TW/AW	. 0,00
6.1.	Erteilung von wasser- und abwasserrechtlichen	
	Genehmigungen gem. der gesetzlichen Bestimmunge	n
	und der jeweils geltenden technischen Satzungen	25,00
6.2.	Erteilung einer Befreiung vom Anschluss - und	
	Benutzungszwang	25,00
6.3.	Technische Abnahmen werden nach dem tatsächliche	n
	Zeitaufwand und dem kalkuliertem	
	Stundenverrechnungssatz abgerechnet	24,00
	<u>achungsvermerk</u>	
	nende Verwaltungsgebührensatzung vom 16.12.2004 wir	
ausgeferti	gt und gemäß § 15 der Hauptsatzung der Stadt Rhein	sberg im

it Amtsblatt des Landkreises Ostprignitz-Ruppin öffentlich bekannt gemacht.

Manfred Richter Bürgermeister

# **Neufassung der Satzung** über die Erhebung eines Kurbeitrages für den Ortsteil Rheinsberg und Kleinzerlang der Stadt Rheinsberg

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBL. I/01 S. 154) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Zweiten Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 17.12.2003 (GVBL. I/16 S. 294), in Verbindung mit den §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.06.1999 (GVBL. I S. 231), in der jeweils gültigen Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 11.08.2004 folgende Satzung beschlos-

#### ξ1 Allgemeines

Der Ortsteil Rheinsberg ist seit dem 24. April 1998 staatlich anerkannter Erholungsort. Der Ortsteil Kleinzerlang ist seit dem 23. Juli 2004 staatlich anerkannter Erholungsort.

Für die Herstellung, Anschaffung, Unterhaltung und Erweiterung der zu Erholungszwecken in dem anerkannten Gebiet bereitgestellten Einrichtun-

gen und Anlagen sowie für die zu diesem Zweck durchgeführten Veranstaltungen erhebt die Stadt Rheinsberg einen Beitrag in Form von Kurtaxe. Die Kurtaxe ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die Einrichtungen genutzt werden.

Das Erhebungsgebiet ist das Territorium der Stadt Rheinsberg Ortsteil Rheinsberg und Ortsteil Kleinzerlang.

#### § 2 Beitragspflichtige

Kurbeitragspflichtig sind alle Personen, die sich in den Ortsteilen Rheinsberg und Kleinzerlang aufhalten und übernachten, ohne in ihm eine Hauptwohnung zu haben und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Fremdenverkehrseinrichtungen geboten wird.

#### § 3 Vergünstigungen

Durch Vorlage der Kurkarte können alle kulturellen Veranstaltungen, die durch die Stadt Rheinsberg im Erhebungsgebiet organisiert werden, zum ermäßigten Preis besucht werden.

#### § 4 Befreiungen

Personen, die sich mit einem nachweislich rechtskräftigen Leistungsbescheid eines Sozialleistungsträgers im Bereich des Erhebungsgebietes aufhalten, kann auf Antrag der Kurbeitrag erlassen werden.

Von der Entrichtung des Kurbeitrages sind befreit:

- Personen, die sich zu privaten Familienbesuchen im Erhebungsgebiet aufhalten.
- Schwerbehinderte mit einer Behinderung von mindestens 50 %, eingetragen im gültigen Schwerbehindertenausweis.

# Beitragshöhe

- 1. Die Kurtaxe wird nach Anzahl der Aufenthaltstage, höchstens mit dem Satz des vollen Jahresbeitrages erhoben. Der Tag der Ankunft und der Tag der Abreise werden als ein Aufenthaltstag berechnet.
  - a) Die Kurtaxe beträgt je Aufenthaltstag für Personen ab 18 Jahre 0,50
  - b) Der Jahreskurbeitrag für Personen ab 18 Jahre beträgt 14,00 Euro.

#### **§ 6** Entstehung, Fälligkeit und Entrichtung der Kurtaxe

- Die Kurtaxe wird während des gesamten Jahres erhoben.
- Die Beitragsschuld für die Kurtaxe entsteht bei der Ankunft beitragspflichtiger Personen im Erhebungsgebiet.
- Die Kurtaxe wird mit dem Entstehen fällig.
- 4. Die Kurtaxe ist in der Regel beim Beherbergungs- oder Wohnungsgeber, dessen Beauftragten oder auch bei der Stadtkasse Rheinsberg zu entrichten.

# Pflichten der Wohnungsgeber und vergleichbarer Personen

- 1. Wer Personen beherbergt, ihnen Wohnraum zur vorübergehenden Nutzung überlässt, einen Campingplatz oder Wochenendplatz betreibt, ist verpflichtet, die bei ihm gegen Entgelt oder Kostenerstattung verweilenden beitragspflichtigen Personen nach deren Ankunft in einem Gästeverzeichnis aufzunehmen und unter Verwendung der von der Stadt Rheinsberg gestellten Vordrucke eine Kurkarte auszustellen.
- Das Gästeverzeichnis hat folgende Angaben zu enthalten: Name, Vorname, Heimatanschrift, Altersangabe.
- 3. Der Wohnungsgeber ist verpflichtet, den Kurbeitrag zu errechnen, diesen vom Gast einzuziehen und kostenfrei – spätestens am Ende eines jeden Monats – an die Stadt abzuführen.
- Die Beauftragten der Stadt sind berechtigt, Anmeldekontrollen in den Gästebetrieben durchzuführen. Ihnen sind die erforderlichen Auskünf-
- Die Wohnungsgeber sind verpflichtet, die Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages in der jeweils neuesten Fassung an gut sichtbarer Stelle auszuhängen.

- 6. Für die Vollständigkeit der gegen Quittung empfangenen Kurkartenvordrucke haftet der Wohnungsgeber, er haftet insoweit auch für den Kurbeitrag.
- Sofern der Wohnungsgeber oder dessen Bevollmächtigter den nach den Absätzen 1-4 obliegenden Pflichten nicht nachkommt, kann die Höhe des Beitrages für die Kurtaxe durch Schätzung festgelegt werden

#### § 8 Ordnungswidrigkeiten

Wer die Pflicht zur Zahlung des Beitrages für Kurtaxe gemäß § 7 nicht nachkommt, begeht eine Ordnungswidrigkeit nach § 15 (1) des Kommunalabgabengesetzes, die mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden kann.

Wer den Pflichten nach § 8 zuwiderhandelt begeht eine Ordnungswidrigkeit nach § 15 (2) des Kommunalabgabengesetzes, die mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden kann.

#### § 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Kurbeitragssatzung vom 12.06.1997 außer Kraft.

Rheinsberg, den 04. 01. 2005

Manfred Richter Bürgermeister

#### <u>Bekanntmachungsvermerk</u>

Die vorstehende Kurbeitragssatzung vom 04. 01. 2005 wird hiermit ausgefertigt und gemäß § 15 der Hauptsatzung der Stadt Rheinsberg im Amtsblatt des Landkreieses Ostprignitz-Ruppin öffentlich bekannt gemacht.

Manfred Richter Bürgermeister

# Satzung über die Sondernutzung auf / an öffentlichen Straßen in der Stadt Rheinsberg

Gemäß § 5 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg in der Bekanntmachung der Neufassung vom 10.10.2001 ( GVBL BB I S. 154 ), geändert durch Gesetze vom 18.12.2001 ( GVBL BB I S. 298 ), vom 04.06.2003 ( GVBL BB I S. 172 ) in der zur Zeit gültigen Fassung, der §§ 1, 2, 5 und 6 des Gesetzes über die Kommunalabgaben vom 27.06.1991 ( GVBL BB Nr. 13 S. 200 ) in der zur Zeit gültigen Fassung, des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes ( FStrG ) vom 20.02.2003 ( BGBL I S. 286 ) in der zur Zeit gültigen Fassung und der §§ 18 ff. des Brandenburgischen Straßengesetzes ( BbgStrG) vom 10.06.1999 ( GVBL BB I S. 211 ) in der zur Zeit gültigen Fassung, mit Zustimmung der zuständigen Straßenbaubehörde, hier: Brandenburgisches Straßenbauamt Kyritz, vom 14.05.2004

und nach Beschlußfassung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rheinsberg am *06.10.2004*,

gemäß § 8 Abs. 1 S. 5 FStrG, bzw. § 18 Abs. 1 BbgStrG, wird folgende Satzung erlassen:

#### § 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Sondernutzungen an folgenden, dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen, Plätzen ( soweit diese Teil einer öffentlichen Straße sind ) im Gebiet der gesamten Stadt Rheinsberg, bestehend aus Ortsteilen und Gemeindeteilen.

- 1. Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesfernstraßen
- 2. Ortsdurchfahrten im Zuge von Landesstraßen

- 3. Ortsdurchfahrten im Zuge von Kreisstraßen
- 4. Gemeindestraßen
- 5. Sonstige öffentliche Straßen

# § 2 Sondernutzungserlaubnis

Die Sondernutzungserlaubnis an den in § 1 dieser Satzung genannten öffentlichen Straßen bedarf der Erlaubnis der Stadt Rheinsberg ( Sondernutzungserlaubnis ).

#### § 3 Erlaubnisfreie Sondernutzung

- 1. Keiner Erlaubnis bedürfen:
  - Bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, z.B. Gebäudesockel, Vordächer, Kellerlichtschächte, Aufzüge für Waren und Mülltonnen im Gehweg,
  - Sonnenschutzdächer über dem Gehweg ab 2,30 m Höhe und einem Abstand von mindestens 0,30 m vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn,
  - Die Ausschmückung von Straßen und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums sowie für kirchliche, mildtätige oder politische Veranstaltungen. Von der Befreiung nicht erfaßt sind alle Art von Überspannungen über Bundes- oder Landesstraßen,
  - Vorübergehende Lagerung von festen Brennstoffen oder Baustoffen auf Gehwegen am Liefertag, soweit diese gewerbe- oder ordnungsrechtlich zulässig sind.
- 2. Die Befreiung gilt nicht für gemeinsame Geh- und Radwege innerhalb der Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen.
- 3. Nach Abs. 1 erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus oder die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs dies erfordern.
- 4. Die Anlage von Zufahrten im Verknüpfungsbereich von Bundesstraßen ist verboten.

#### § 4 Erteilung und Erlöschen der Sondernutzungserlaubnis

- 1. Die Sondernutzungserlaubnis ist mindestens 14 Tage vor Beginn der Sondernutzung bei der Stadt Rheinsberg zu beantragen. Dem Antrag sollen folgende Unterlagen beigefügt werden:
  - eine maßstabsgerechte Zeichnung,
  - eine textliche Beschreibung,
  - Angaben darüber, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie dem Schutze der Straße Rechnung getragen wird.
- 2. Die Sondernutzungserlaubnis erlischt
  - durch Einziehung der genutzten öffentlichen Straße,
  - durch Zeitablauf,
  - durch Widerruf,
  - wenn der Erlaubnisnehmer von ihr sechs Monate nach Erteilung keinen Gebrauch gemacht hat.

#### § 5 Haftung

Für die Erfüllung von Ansprüchen, die der Stadt oder Dritten aus einer Sondernutzung entstehen, haften der Erlaubnisnehmer, sein Rechtsnachfolger oder derjenige, der die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben läßt, als Gesamtschuldner.

#### § 6 Gebühren

Die Gebühren sind der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung zu entnehmen.

#### § 7 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrigkeiten können im Rahmen des FStrG bzw. BbgStrG geahndet werden.

#### § 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die bisherige Satzung (Beschluß-Nr.: 450/03 vom 23.04.2003) tritt damit außer Kraft.

Rheinsberg, den 06.10.2004

Richter Bürgermeister

#### Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende "Satzung über die Sondernutzung auf / an öffentlichen Straßen in der Stadt Rheinsberg" wird hiermit gemäß § 15 der Hauptsatzung der Stadt Rheinsberg im Amtsblatt des Landkreises Ostprignitz-Ruppin öffentlich bekannt gemacht.

Richter Bürgermeister

# Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung auf / an öffentlichen Straßen in der Stadt Rheinsberg

Gemäß § 5 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg in der Bekanntmachung der Neufassung vom 10.10.2001 (GVBL BB I S. 154), geändert durch Gesetze vom 18.12.2001 ( GVBL BB I S. 298 ), vom 04.06.2003 (GVBL BB I S. 172) in der zur Zeit gültigen Fassung, der §§ 1, 2, 5 und 6 des Gesetzes über die Kommunalabgaben vom 27.06.1991 (GVBL BB Nr. 13 S. 200 ) in der zur Zeit gültigen Fassung, des § 8 Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 20.02.2003 (BGBL I S. 286) in der zur Zeit gültigen Fassung und der §§ 18 ff. Brandenburgischen Straßengesetzes ( BbgStrG ) vom 10.06.1999 (GVBL BB I S. 211) in der zur Zeit gültigen Fassung,

mit Zustimmung der zuständigen Straßenbaubehörde, hier: Brandenburgisches Straßenbauamt Kyritz, vom

14.05.2004

und nach Beschlußfassung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rheinsberg am 03.11.2004, gemäß § 8 Abs. 1 S. 5 FStrG, bzw. § 18 Abs. 1 BbgStrG folgende Satzung erlassen:

#### § 1 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner sind nebeneinander Inhaber der Sondernutzungserlaubnis und Benutzer, die die erlaubnispflichtige Sondernutzung ausüben bzw. ausüben lassen. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

#### § 2 Entstehen der Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis, sonst mit Beginn der tatsächlichen Inanspruchnahme. Die Gebühren für die Sondernutzung sind mit ihrer Festsetzung fällig.
- (2) Als Zeitraum, für den die Gebühr erhoben wird, gilt die Zeit der erlaubten Sondernutzung, der unbefugten Inanspruchnahme von Sondernutzungsflächen ohne Erlaubnis und der Zeitraum einer mehr als 5tägigen tatsächlichen Nutzung oder Verantwortung für die Sondernutzungsfläche bis zur mängelfreien Abnahme.
- (3) Von der Erhebung einer Gebühr kann abgesehen werden, wenn die Sondernutzung überwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder ausschließlich gemeinnützigen Zwecken dient.
- (4) Sind für eine Erlaubnis Gebühren nach mehreren Gebührentarifen zu erheben, wird nur die höchste Gebühr berechnet. Soweit in der Gebührenordnung nichts anderes bestimmt ist, gilt der jeweilige Qua-

dratmeter beanspruchter Verkehrsfläche.

(5) Bei wöchentlichen oder monatlichen Zeiteinheiten zählt jede angefangene Woche oder angefangener Monat als volle Zeiteinheit.

#### § 3 Gebührenordnung

Gebühr in € Tarifstelle Art der Sondernutzung

#### 01 1. Anbieten von Waren und Leistungen

1.1. Aufstellen von Tischen und Sitzgelegenheiten zu gewerblichen Zwecken auf öffentlichen Verkehrsflächen

Je angefangener qm beanspruchter Verkehrsfläche 00,20 € /Monat Im Erhebungszeitraum Mai bis Oktober (Saison)

1.2. Ortsfeste Verkaufsstände. Imbissstände, Kioske u.a.

Je angefangener gm beanspruchter Verkehrsfläche 00,50 € /Tag

1.3. Verkaufswagen, Werbeverkaufsstände / Verkaufsstände aller Art, auch Werbung aus dem Kfz und Kfz-Anhänger

Je angefangener qm beanspruchter Verkehrsfläche 00,50 € /Tag

#### 2. Anlagen und Einrichtungen

2.1. Aufstellen von Automaten

Je angefangener qm beanspruchter Verkehrsfläche 05,00 € /Monat

2.2. Anrufsäulen und ähnliche Einrichtungen

Je angefangener qm beanspruchter Verkehrsfläche 05,00 € /Monat

2.3. alle übrigen Einrichtungen, die den Verkehr beeinträchtigen (z.B.: Tribünen, Schaukästen, Vitrinen u.a.)

Je angefangener gm beanspruchter Verkehrsfläche 03,00 € /Tag

#### 03 3. Lagerungen

3.1. Aufstellen von Baubuden, Arbeitswagen, Baugerüsten, Baumaschinen, Containern

Je angefangener gm beanspruchter Verkehrsfläche

03,00 € /Monat

3.2. Lagerung von Baumaterialien, Schutt, Kohlen usw. über 48 Stunden

Je angefangener qm beanspruchter Verkehrsfläche

# 4. Werbung und Information

Warenauslagen vor Verkaufsstellen und Schaukästen, Werbeaufsteller

01,50 € /Tag

Tarifstelle Art der Sondernutzung

Gebühr in €

und Wegweiser, Aufstellung von Werbungen ab 1 qm Gesamtfläche

Ab 1 qm –

je angefangener qm beanspruchter Verkehrsfläche **00,50 € /Monat** 

05 **5.** 

 Sondernutzungen, die nicht in den vorstehenden Tarifstellen aufgeführt sind

01,00 bis 100,00 € / Monat

#### § 4 Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
- (2) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

# § 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die bisherige Satzung (Beschluss-Nr.: 451/03 vom 23.04.2003) tritt damit außer Kraft.

Rheinsberg, den 03.11.2004

Richter Bürgermeister

#### Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende "Satzung über die Erhebung von Gebühren über die Sondernutzung auf / an öffentlichen Straßen in der Stadt Rheinsberg" wird hiermit gemäß § 15 der Hauptsatzung der Stadt Rheinsberg im Amtsblatt des Landkreises Ostprignitz-Ruppin öffentlich bekannt gemacht.

Richter Bürgermeister Stadt Rheinsberg Der Bürgermeister

# Bekanntmachung über die Erteilung der Genehmigung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Rheinsberg Nr. 4 "Wohnanlage am Kölpinweg"

Der von der Stadtverordnetenversammlung Rheinsberg am 29.04.2003 als Satzung beschlossene vorhabenbezogene Bebauungsplan Rheinsberg Nr. 4 "Wohnanlage am Kölpinweg" wurde mit Bescheid vom 08.10.2003 (ohne Aktenzeichen) durch den Landkreis OPR mit Maßgaben genehmigt. Den Maßgaben ist die Stadtverordnetenversammlung Rheinsberg am 14.10.2003 beigetreten. Die Genehmigungsbehörde hat die Erfüllung der Maßgaben mit Schreiben vom 16.06.2004 bestätigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan Rheinsberg Nr. 4 "Wohnanlage am Kölpinweg" gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wirksam. Der Geltungsbereich ist dargestellt.

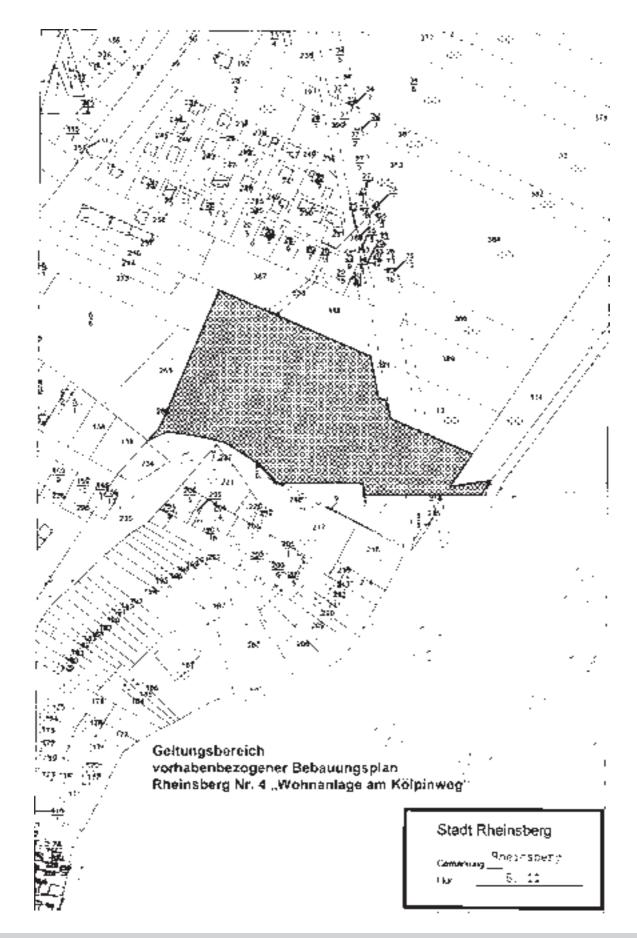
Der Bebauungsplan wird ab sofort Fachbereich II der Stadt Rheinsberg, Dr.-Martin-Henning-Straße 33, in 16831 Rheinsberg während der Dienststunden zu jedermann Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der o. g. Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres, Mängel in der Abwägung nicht innerhalb von sieben Jahren seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Rheinsberg, 23.02.2005

Richter Bürgermeister

#### Siehe dazu Karte auf Seite 19



# Ende der amtlichen Bekanntmachungen

# Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich für den amtlichen Teil: Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Der Landrat Bezug möglich über: Kreisverwaltung OPR, 16816 Neuruppin, Virchowstr. 14–16. Auflage: 30.000 Exemplare – kostenlos verteilt. Druck und Verlag: Heimatblatt Brandenburg Verlag, Märkersteig 12–16, 14974 Ludwigsfelde, www.heimatblatt.de